



Brüssel, den 16. Februar 2016
(OR. en)

6127/16
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0038 (NLE)

ACP 27
WTO 32
COAFCR 36
RELEX 110

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Februar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 64 final - Annex 3 - Part 1/6
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 64 final - Annex 3 - Part 1/6.

Anl.: COM(2016) 64 final - Annex 3 - Part 1/6



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.2.2016
COM(2016) 64 final

ANNEX 3 – PART 1/6

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den
Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

DE

DE

ANHANG II - TEIL 1

EINFUHRZÖLLE AUF EU-URSPRUNGSWAREN

1. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIa aufgeführten Waren bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt.
2. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIb aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:
 - Sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Neun Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Elf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
3. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, werden für die in Anhang IIc aufgeführten Waren nach folgendem Zeitplan schrittweise abgebaut:
 - Zwölf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 95 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreizehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 90 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 85 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.

- Fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 80 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Sechzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 70 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Siebzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 65 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Achtzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 60 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Neunzehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 55 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 50 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Einundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 40 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Zweiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 30 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Dreiundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 20 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Vierundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle jeweils auf 10 % des Ausgangszollsatzes gesenkt.
 - Fünfundzwanzig Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens werden die verbleibenden Zölle beseitigt.
4. Die Einfuhrzölle auf EU-Ursprungswaren, die in das Gebiet der OAG-Partnerstaaten eingeführt werden, sind für die in Anhang II d aufgeführten Waren von sämtlichen in diesem Anhang enthaltenen Zollabbauregelungen ausgeschlossen.